

VR 2.6

Reglement der Ombudsstelle

Gültig ab: 20.11.2017

Inhalt:

Geltungsbereich

1. Beschwerden	2
1.1 Einreichen von Beschwerden.....	2
1.2 Auswahl der Ombudsperson.....	2
1.3 Entbindung der Schweigepflicht.....	2
2. Klärung des Sachverhalts	2
2.1 Eintreten auf Beschwerden	2
2.2 Überprüfung der Rechtmässigkeit.....	2
3. Vermittlungstätigkeit	3
3.1 Ergebnis der Prüfung.....	3
3.2 Vorgehen im Fall von Uneinigkeit.....	3
4. Kosten.....	3
5. Inkraftsetzung.....	3

Geltungsbereich

Die Ombudsstelle ist zuständig für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden, die sich auf die Vereinstätigkeit der ASP oder auf das Verhalten einzelner ASP-Mitglieder beziehen.

Die Ombudsperson hat lediglich beratende Funktion. Sie ist nicht befugt, Entscheidungen zu fällen.

1. Beschwerden

1.1 Einreichen von Beschwerden

Beschwerden können schriftlich oder mündlich an das Sekretariat der ASP gerichtet werden. Sie unterbrechen die Verjährung zur Einreichung einer Standesbeschwerde nicht.

1.2 Auswahl der Ombudsperson

Wer sich beschwert kann wählen, mit welcher Ombudsperson er/sie seine/ihre Beschwerde besprechen möchte. Die Geschäftsstelle vermittelt den entsprechenden Kontakt.

1.3 Entbindung der Schweigepflicht

Fragen und Beschwerden betreffend konkrete Therapien können nur behandelt werden, wenn der/die behandelnde Psychotherapeut/in von der beruflichen Schweigepflicht entbunden wird, soweit dies für die Beschwerde von Bedeutung ist.

2. Klärung des Sachverhalts

2.1 Eintreten auf Beschwerde

Die Ombudsperson wird aufgrund einer Beschwerde oder von sich aus tätig. Sofern für Abklärungen die Nennung des Namens notwendig ist, braucht es das Einverständnis der sich beschwerenden Person.

Die Ombudsperson entscheidet, ob und wie sie eine Angelegenheit prüfen will. Prüft sie eine Angelegenheit, so setzt sie in der Regel die betroffenen Vereinsmitglieder bzw. Vereinsorgane davon in Kenntnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.2 Überprüfung der Rechtmässigkeit

Die Ombudsperson prüft, ob im Sinne der Statuten der ASP, der Standesregeln und weiterer vereinsrechtlicher Bestimmungen rechtmässig, zweckmässig und angemessen gehandelt wurde. Beschwerden, die nach Statuten in die Kompetenz der Geschäftsprüfungskommission (GPK) fallen, werden an die GPK überwiesen.

Zur Abklärung des Sachverhalts hat die Ombudsperson jederzeit das Recht, bei den Vereinsmitgliedern und –organen schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen.

Ist die Angelegenheit, auf die sich die Beschwerde bezieht, nach den Bestimmungen der Statuten verjährt, beschränkt sich die Ombudsstelle auf die Vermittlung.

3. Vermittlungstätigkeit

3.1 Ergebnis der Prüfung

Die Ombudsperson informiert die sich beschwerende Person und das betroffene Vereinsmitglied bzw. das Vereinsorgan über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Sie versucht, zwischen der sich beschwerenden Person und den Vereinsmitgliedern bzw. -organen zu vermitteln, sofern dies angezeigt ist, und kann ihnen entsprechende Vorschläge unterbreiten.

3.2 Vorgehen im Fall von Uneinigkeit

Ist keine Einigung möglich, so richtet die Ombudsperson eine Empfehlung an die Beteiligten. Die Ombudsperson kann insbesondere auf die Einleitung eines Standesverfahrens hinweisen und ihnen bei der Abfassung der Beschwerde Hilfestellung leisten.

Ist eine schwerwiegende Verletzung der Standesregeln gegeben, kann die Ombudsperson den Fall mit dem Einverständnis der Auskunft suchenden Person auch direkt der Ethikkommission zur Beurteilung überweisen.

4. Kosten

Die Kosten der Ombudsstelle trägt die ASP. Aktivitäten und Kosten der Ethikkommission unterliegen dem Reglement der Ethikkommission.

5. Inkraftsetzung

Die Revision dieses Reglement wurde am 20.11.2017 vom Vorstand der ASP in Kraft gesetzt.

Beschluss:	09.09.2012
Erste Revision:	20.11.2017